

Allgemeine Einkaufsbedingungen

LIQUI MOLY GmbH

Stand: 02.05.2023

Seite 1 von 3



§ 1 Geltungsbereich der Einkaufsbedingungen

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der LIQUI MOLY GmbH (nachfolgend „Besteller“ genannt) gelten für alle Verträge, die der Besteller mit seinen Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, er hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Der Lieferant ist an sein Angebot für die Dauer von zwei Wochen gebunden.

2. Der Besteller behält sich an den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der zugrundeliegenden Bestellung zu verwenden und nach vollständiger Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an den Besteller herauszugeben. Diese Unterlagen sind Dritten gegenüber geheim zu halten; ergänzend gilt § 10 Abs. 5 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 3 Lieferfristen und Lieferverzug

1. Die in der Bestellung benannte Lieferfrist bzw. der benannte Liefertermin sind verbindlich.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist bzw. des benannten Liefertermins als gefährdet erscheint.

3. Der Lieferant schickt dem Besteller umgehend von jeder Lieferung eine Versandanzeige. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder Teilleistung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

4. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Bestellers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen aus Abs. 5 bleiben unberührt.

5. Ist der Lieferant in Verzug, kann der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens in Höhe von 0,5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers bleiben vorbehalten. Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Preise, Zahlungsmodalitäten

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit keine anderen Absprachen getroffen werden. Wird ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2. Damit der Besteller die Rechnung des Lieferanten ordnungsgemäß zuordnen und bearbeiten kann, ist der Lieferant verpflichtet, auf jeder Rechnung die jeweilige Bestellnummer, so wie sie aus der Bestellung ersichtlich ist, anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung durch den Besteller innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, netto oder innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit Abzug von 3 % Skonto. Kommt es aufgrund von unrichtigen Rechnungsstellungen zu zeitlichen Verzögerungen, so werden Skontofristen hierdurch nicht beeinträchtigt.

4. Dem Besteller stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

§ 5 Gefahrtragung

Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung erst mit der Übergabe der Ware an dem in der Bestellung benannten Lieferort auf den Besteller über.

§ 6 Mangelhafte Lieferung

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu Gunsten des Bestellers, die nachfolgenden Ergänzungen. Dem Besteller stehen uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

2. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist der Besteller bei Vertragsschluss nicht verpflichtet. Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem Besteller Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem Besteller der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

3. Sofern diese einschlägig sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften aus § 377 HGB bzw. §§ 377, 381 HGB mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Bestellers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle des Bestellers unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen) oder bei der Qualitätskontrolle des Bestellers im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Die Rügepflicht des Bestellers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Eine Mängelrüge (Mängelanzeige) des Bestellers gilt jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung des Mangels bzw. bei offensichtlichen Mängeln ab Wareneingang, beim Lieferanten eingeht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

LIQUI MOLY GmbH

Stand: 14.04.2023



Seite 2 von 3

§ 7 Lieferantenregress

1. Die gesetzlichen Aufwendungs- und Regressansprüche des Bestellers innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen diesem neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.

2. Ansprüche des Bestellers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller, dessen Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 8 Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller von jeglicher Haftung gegenüber Dritten bzw. von Ansprüchen Dritter, die auf einem Produktschaden der von dem Lieferanten gelieferten Ware beruhen, der seine Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten hat und für den er im Außenverhältnis selbst haftet, auf erstes Anfordern freizustellen. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne des Satzes 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB bzw. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten soweit möglich und zumutbar unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Laufzeit des Vertrages stets eine Produkt- bzw. Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Mindest-Deckungssumme für Personen- bzw. Sachschäden, Vermögens- und Umweltschäden zu unterhalten. Schadensersatzansprüche des Bestellers werden hierdurch der Höhe nach jedoch nicht begrenzt.

§ 9 Schutzrechte

1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

2. Wird der Besteller von einem Dritten aufgrund der innerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangenen bzw. eingetretenen Verletzung des Rechts des Dritten durch die von dem Lieferanten gelieferte Ware bzw. die von ihm erbrachte Leistung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten umfasst sämtliche Aufwendungen des Bestellers, die ihm mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise entstehen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Die Verjährungsfrist für die vorstehenden Ansprüche des Bestellers beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang.

§ 10 Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Geheimhaltung

1. Der Besteller behält sich, sofern er Teile dem Lieferanten beistellt, hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für den Besteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware des Bestellers mit

anderen ihm nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von dem Besteller beigestellte Sache mit anderen, nicht in seinem Eigentum befindlichen Materialien untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Allein- oder Miteigentum für den Besteller.

3. Der Besteller behält sich das Eigentum an den von ihm beigestellten Werkzeugen vor. Der Lieferant darf diese Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung der von dem Besteller bestellten Ware einsetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die dem Besteller gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen des Bestellers erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Besteller sofort anzuzeigen.

4. Soweit die dem Besteller gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren des Bestellers um mehr als 10 % übersteigt, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach seiner Wahl verpflichtet.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von dem Besteller erhaltenen Informationen jedweder Art, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen strikt geheim zu halten und nur zu Zwecken der Erfüllung des Vertrages mit dem Besteller zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrags fort, sofern es zu keiner abweichenden Vereinbarung kommt.

§ 11 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 12 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Bestellers 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann.

3. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die

Allgemeine Einkaufsbedingungen

LIQUI MOLY GmbH

Stand: 14.04.2023

Seite 3 von 3



Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

4.
Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem Besteller wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 13 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Rechtswahl

1.
Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Bestellers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute und/oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten vor dem Gericht seines Wohn-/Geschäftssitzes zu verklagen.

2.
Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers in 89081 Ulm Erfüllungsort.

3.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts. Vertragssprache ist Deutsch.

§ 14 Salvatorische Klausel

1.
Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

2.
Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

LIQUI MOLY GmbH
Jerg-Wieland-Straße 4
D-89081 Ulm
GERMANY